

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 30.

Marienwerder, den 27. Juli

1870.

Inhalt des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das 24ste u. 25ste Stück des Bundes-Gesetzblattes pro 1870 enthält unter:

Nr. 523. die Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde, vom 3. Juni 1870;

Nr. 524. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes, vom 15. Juli 1870.

1) Das Vaterland erwartet, daß alle Frauen bereit sind Ihre Pflicht zu thun! Hilfe zunächst an den Rhein zu senden.

Die Königin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

2) In Verfolg der Allerhöchsten Verordnung: Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen

verordnen auf Grund des Artikels 68. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, was folgt:

Die Bezirke des achten, elften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armeekorps werden hierdurch in Kriegszustand erklärt. — Gegenwärtige Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insel.

Gegeben Berlin, den 21. Juli 1870.

(gez.) **Wilhelm.** (ggz.) von Bismarck.

erkläre ich hierdurch den Bezirk des zweiten Armeekorps in Kriegszustand.

Die Ausführungsverordnung wird vorbehalten. Berlin, den 23. Juli 1870.

(gez.) von Fransecky.

General-Lieutenant und kommandirender General des 2. Armeekorps.

3) Bekanntmachung

wegen der Postsendungen an die mobile Armee.

Für die Dauer der Mobilmachung werden an die mobilen Militärs und Militärbeamten in **Privat-Angelegenheiten:**

Ausgegeben in Marienwerder den 28. Juli 1870.

gewöhnliche Briefe und Correspondenzkarten, sowie Geldbriefe mit einem Werthhalte unter und bis 100 Thaler einschließlich, und zwar frei von Norddeutschem Porto befördert.

Correspondenzkarten, welche nicht mit Freimarken besetzt sind, und welche bisher nur in Partien von wenigstens 100 Stück zu dem Preise von 5 Sgr. verabsolgt wurden, können von jetzt ab auch in kleineren Quantitäten, und zwar bis zu 5 Stück im Preise von 3 Pfennigen bei sämtlichen Postanstalten entnommen werden.

Die Adressen der Sendungen an die mobilen **Militärs und Militärbeamten** müssen mit dem Vermerk „Feldpostbrief“ versehen sein und **genau** ergeben,

zu welchem **Armeekorps**, welcher **Division**, welchem **Regimente**, welchem **Bataillon**, welcher **Compagnie** (oder sonstigen **Truppentheile**) der **Adressat** gehört, welchen **Grad** und **Character** oder welches **Amt** bei der **Militär-Verwaltung** derselbe bekleidet.

Recommandirte Sendungen können in **Privat-Angelegenheiten** an die mobilen Militärs und Militärbeamten nicht befördert werden.

Postvorschußsendungen und Postanweisungen sind von der Beförderung nach der mobilen Armee **allgemein** ausgeschlossen.

Zur Uebermittlung von Geldbeträgen an die mobilen Militärs und Militärbeamten ist daher — statt von der Postanweisung — von der portofreien Versendung des Geldes in förmlichen Geldbriefen bis zu je 100 Thalern einschließlich Gebrauch zu machen.

Privat-Päckereien an die mobilen Militärs und Militärbeamten werden bis auf Weiteres durch die Local-Postanstalten gegen die sonst üblichen Portofläge vermittelt.

Zur Förderung des Abgabe-Geschäfts ist es **nothwendig**, daß dergleichen Privat-Päckereien nur **frankirt** zur Post gelangen.

Es wird aber schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß die Beförderung von Privat-Päckereien an die mobilen Militärs und Militärbeamten **jedenfalls** ausgeschlossen bleiben muß, **sobald** die größeren **Marchbewegungen** der Armee beginnen, da eine geregelte **Zuführung** von Päckereien an die Truppen in

solchen Fällen erfahrungsmäßig nicht zu ermöglichen ist, ja für die operirende Armee selbst sehr lästig werden kann.

Der Termin, von welchem ab die Beförderung von Bäckereien an die mobilen Truppen nicht mehr geschehen kann, wird seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 17. Juli 1870.

General-Postamt.

Stephan.

4) Bekanntmachung.

Beschränkung des Postanweisungs-Verkehrs.

Für die Großherzoglich Hessischen Provinzen Rheinhesen und Starkenburg, mit Ausschluß von Mainz und Castell, sowie für den Ober-Postdirectionsbezirk Trier wird das Postanweisungsverfahren bis auf Weiteres dergestalt außer Anwendung gesetzt, daß daselbst von den Postanstalten weder Einzahlungen angenommen noch Auszahlungen bewirkt werden.

Berlin, den 17. Juli 1870.

General-Postamt.

Stephan.

5) Bekanntmachung.

Einstellung des Postanweisungsverkehrs mit Württemberg, Baden und der Pfalz.

Nach einer Mittheilung der obersten Postbehörden von Württemberg und Baden machen die eingetretenen Verhältnisse die Einstellung des Postanweisungsverfahrens daselbst nothwendig. Postanweisungen nach Württemberg und Baden, sowie auch nach der Pfalz, werden daher bis auf Weiteres von den Norddeutschen Postanstalten nicht mehr angenommen.

Berlin, den 17. Juli 1870.

General-Postamt.

Stephan.

6) Da die Postverwaltung eine namhafte Zahl ihrer Beamten zur mobilen Armee, theils für den Dienst mit der Waffe, theils zur Wahrnehmung des Feld Postdienstes abgegeben hat, und außerdem zur Zeit durch zahlreiche Erkrankungen Einbuße an Personal erleidet, werden voraussichtlich an manchen Orten die Beamtenkräfte nicht mehr ausreichen, um die im §. 23. des Reglements vom 11. December 1867 zum Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 festgesetzten Dienststunden für den Verkehr mit dem Publicum in ihrer vollen Ausdehnung aufrecht zu erhalten.

Die Ober-Postdirectionen und Ober-Postämter sind daher ermächtigt worden, bei den Postanstalten ihres Bezirks die gedachten Dienststunden einzuschränken, soweit die unabwägbare Nothwendigkeit dies bedingt, und es ohne wesentliche Beeinträchtigung der Verkehrs-Interessen geschehen kann.

Berlin, den 17. Juli 1870.

General-Postamt.

Stephan.

7) Bekanntmachung.

Leitung der Correspondenz nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

In den regelmäßigen Fahrten der Postdampfer von Bremen und Hamburg nach New York tritt eine Unterbrechung ein. In Folge dessen werden alle Correspondenzen nach den Vereinigten Staaten von Amerika bis auf Weiteres mittelst der directen Norddeusch-Amerikanischen Briefpakete auf dem Wege über Belgien und England abgefandt.

Das Porto beträgt für Correspondenzen nach den Vereinigten Staaten von Amerika via Belgien und England:

für frankirte Briefe pro Loth 4 Groschen oder 14 Kreuzer,

für frankirte Drucksachen und Waarenproben pro 2 1/2 Loth 1 1/2 Groschen bezw. 6 Kreuzer.

Berlin, den 19. Juli 1870.

General-Postamt.

Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

8) Gemäß Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom

18. d. Mts. sind:

1. der General der Infanterie Vogel von Falkenstein zum General-Gouverneur im Bereich des 1., 2., 9. und 10. Armee-Corps,
2. der General der Infanterie, Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, königliche Hoheit, zum kommandirenden General über die mobilen Truppen im Bereich des 1., 2., 9. und 10. Armee-Corps und
3. der General der Infanterie z. D. von Borde zum stellvertretenden kommandirenden General des 1. Armee-corps,

und mittelst Allerh. Kabinetts-Ordre vom 20. ejusd. m. der General-Major von Stofch, Director des Militär-Deconomie-Departements, für die Dauer des mobilen Verhältnisses der Armee, zum General-Intendanten ernannt worden.

Marienwerder, den 25. Juli 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Die frühere Kais. Russische Gesetzgebung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit hat neuerdings in Bezug auf die Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen in Rußland die Aufnahme in den Unterthanenverband zu erfolgen hat, in einigen Punkten wesentliche Abänderungen erlitten. Durch ein im Jahre 1868 ergangenes Gesetz ist nämlich für das Gebiet des Russischen Kaiserreichs bestimmt worden:

1. daß Ausländer, welche das Russische Unterthanenrecht zu erwerben beabsichtigen, dem Gouvernementschef desjenigen Bezirks, in welchem sie sich niederlassen wollen, von ihrer Absicht Anzeige zu machen haben, daß sie aber erst dann wirklich in den Russischen Unterthanenverband aufgenommen werden dürfen, wenn sie fünf Jahre lang in Rußland wirklich angesiedelt gewesen

sind, und daß sie, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, den Nachweis ihrer Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverbande nicht zu führen brauchen, und

2. daß Minderjährige (bis zur Zurücklegung des 21. Lebensjahres) überhaupt niemals in den Russischen Unterthanenverband aufgenommen werden dürfen und daß die Aufnahme der Väter, Mütter zc. in den Russischen Unterthanenverband die Mitaufnahme ihrer Kinder nicht zur Folge hat.

Durch diese Bestimmungen wird für die diesseitigen nach Rußland auswandernden Unterthanen der Nebelstand herbeigeführt, daß sie, wenn sie diesseits ihre Entlassung aus dem Preussischen Unterthanenverbande nachsuchen und erhalten, und nunmehr nach Rußland auswandern, in den ersten 5 Jahren außer Stand sind, das Russische Unterthanenrecht zu erwerben, daß sie daher während dieser Zeit in der nachtheiligen Lage verbleiben müssen, gar keine Staatsangehörigkeit zu besitzen und sich den Wechselfällen des gänzlichen Mangels einer Staats- und Heimathszugehörigkeit auszusetzen, sowie, daß ferner selbst dann, wenn sie für ihre eigene Person nach Ablauf der fünfjährigen Frist in den Russischen Unterthanenverband aufgenommen werden, doch keine Möglichkeit vorliegt, für ihre Kinder, so lange diese nicht das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, die Russische Unterthaneneigenschaft zu erwerben, und daß also in allen solchen Fällen die Kinder, selbst der bereits aufgenommenen Russischen Unterthanen ohne Staatszugehörigkeit und heimathlos verbleiben und möglicherweise in den Staat, dem ihre Eltern früher angehört haben, zurückgewiesen werden können.

Da es geboten erscheint, diejenigen Personen, welche nach Rußland auszuwandern beabsichtigen, auf die möglichen nachtheiligen Folgen, welche für sie aus dieser Auswanderung in den vorbezeichneten beiden Beziehungen hervorgehen können, aufmerksam zu machen, bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 13. Juli 1870.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat genehmigt, daß die bisher zum Jagd 44. der Oberförsterei Lindenbusch gehörig gewesenen Flächen, und zwar:

1. die nach dem Vertrage vom 4. October v. J. von den Rätlnern Johann Wäsi, Anton Kulczik und Franz Kulczik erstankenen 4 Mrg. 63 [] Mth., und
2. die nach dem Contracte vom 10. November v. J. von dem Rätlnern Thomas Veldt erkauften 1 Mrg. 20 [] Mth.

aus dem Guts- und Polizeibezirke der Königl. Oberförsterei Lindenbusch ausscheiden und mit dem Gemeindebezirke von Mufz, Kreisess Schwetz, sowie mit dem Polizeibezirke des Königl. Domainen-Rent-Amtes zu Schwetz vereinigt werden.

Marienwerder, den 19. Juli 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist genehmigt worden, daß von den früher zur Generalpacht der Domaine Brodden gehörigen und von dem Fischer Martin Kiedrowski zu Zeisgendorf erworbenen 6 Seen, zwei Seen von einem Flächeninhalte von resp. 4,58 und 4,02 Morgen, dem Gemeindeverbande Neu-Mösland, und drei Seen von resp. 8,48 Morgen, 1,50 Morgen und 1,58 Morgen dem Gemeindeverbande Alt-Mösland einverleibt und die Polizei-Verwaltung über dieselben dem Königl. Domainen-Rent-Amte zu Mene übertragen worden ist.

Marienwerder, den 15. Juli 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist genehmigt worden, daß das von den Kalwaschen Eheleuten zu König an den Königl. Forst-Fiskus abgetretene Grundstück, Stegers Nr. 29., von 68 Morgen 46 [] Mth. Flächeninhalt, aus dem Gemeindeverbande von Stegers und dem Polizeibezirke des Königl. Domainen-Rentamts Baldenburg ausscheide, und dem Guts- und Polizeibezirke des Forstreviers Zanderbrück einverleibt werde.

Das Ausscheiden der von dem Königl. Forst-Fiskus an die Kalwaschen Eheleute zum Eigenthume überlassenen Fläche von 35 Morgen 97 [] Mth. aus dem Guts- und Polizeibezirke des Forstreviers Lindenberg, und deren Zuschlagung zu dem Stadt- und Polizeibezirke Schlochau hat der Herr Minister des Innern ebenfalls genehmigt.

Marienwerder, den 15. Juli 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

13) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir dem zur Stadt Jastrow gehörigen Grundstücke des Besitzers Otto Schröder den Namen

„Schönwalde“

beigelegt haben.

Marienwerder, den 13. Juli 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

14) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir dem zur Stadt Jastrow gehörigen Grundstücke des Besitzers Otto Kämmerling den Namen

„Lindenwerder“

beigelegt haben.

Marienwerder, den 13. Juli 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

15) Unter den Pferden des Gutsbesizers Trabandt zu Hammer, Kreisess Schlochau, ist die Nothkrankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 20. Juli 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

16) In diesseitigen Verwaltungsbezirke treten häufig Vacanzen von Privat-Unterbeamten- und Landbriestträgerstellen mit einem monatlichen Dienstlohn von 10 bis 15 Thalern ein, bei deren Wiederbesetzung auf versorgungsberechtigte Militair-Invaliden gerüchlichtigt werden soll.

Personen dieser Kategorie, welche zur Uebernahme derartiger Stellen geneigt und fähig sind,

haben sich unter Vorlegung ihrer Versorgungs-Atteste bei der Ober-Post-Direktion persönlich oder schriftlich zu melden.

Marienwerder, den 15. Juli 1870.

Der Ober-Postdirektor.

gez. Winter.

17) Zur möglichsten Förderung der wohlthätigen Wirksamkeit aller Derjenigen, welche sich der Sammlung und Beförderung von Beitrags-Gegegenständen zu Gunsten ausgerückter deutscher Truppentheile unterziehen, ist die frachtfreie Beförderung aller Frachtstücke, welche an die Lazareth-Reserve-Depots und die zu bildenden Local- und Provinzial-Comités zur Sammlung patriotischer Gaben gerichtet sind oder von diesen Depots resp. Comités abgefaßt werden und mit der Bezeichnung „für ausgerückte deutsche Truppen“ im Frachtbriefe aufgegeben sind, auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen bewilligt worden.

Bromberg, den 20. Juli 1870.

Königl. Direction der Ostbahn.

18) Der Personenverkehr wird auf der Königl. Ostbahn vom 25. d. M. ab derart eingestellt, daß der von Berlin Vormittags 9 Uhr, sowie der von Gndtkuhnen Nachmittags 2 Uhr an diesen Tagen abgehende Zug die letzten Züge sind, welche nach dem bestehenden Fahrplane noch befördert werden.

In wie weit vom 26. d. M. ab in beschränkter Weise Personenbeförderung stattfindet, ist bis auf Weiteres nur auf den diesseitigen Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 21. Juli 1870.

Königliche Direction der Ostbahn.

19) Für beladene Möbel-Expeditionswagen

wird vom 6. Juli d. J. ab im Bereiche der Ostbahn ein Tariffaß von 1 Thlr. pro Stück und Meile zur Anwendung gebracht. Für den Rücktransport der leeren Möbel-Expeditionswagen wird gemäß Seite 3. Nr. 1. und 2. des Ostbahn-Localtariffs der Frachtsaß für Equipagen II. Klasse, resp. bei Abnahme der Räder und Deichsel der Saß für sperriges Gut erhoben.

Das Auf- und Abladen der Möbelwagen ist Sache der Versender resp. Empfänger. Eine Garantie für Inhalt, Gewicht oder Beschädigung wird Seitens der Verwaltung nicht übernommen und ist demgemäß auch eine höhere Werthversicherung bei diesen Transporten ausgeschlossen.

Bromberg, den 4. Juli 1870.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

20) Der Staatsanwaltsgehilfe König aus Danzig ist zum Staatsanwalt bei den Königl. Kreisgerichten zu Löbau und Rosenburg ernannt worden.

Der invalide Jäger Jacobsen ist als Grenzaufseher in Sobierszysno angestellt und der Grenzaufseher Nabowski zu Jabrzeg in gleicher Dienst-eigenschaft nach Podgurz versetzt worden.

Erledigte Schulstelle.

21) Die Schullehrerstelle zu Massowo wird zum 1. Septbr. d. J. erledigt. — Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor, Herrn Dekan Steinigte zu Jaszewo zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 30.)